

regende und wertvolle Vermutung ausgesprochen, daß der Schlüssel zur richtigen Interpretation der Prokuratorien in der bisher versäumten gründlicheren Prüfung des kanonischen Verfahrens, insbesondere der politischen Verwendung des inquisitorischen Verfahrens durch die Kurie zu finden ist¹⁾.

Während Bock sich hauptsächlich mit den Prokuratorien von 1336 beschäftigt, haben mich meine eigenen Studien über das kanonische Verfahren zu einer Untersuchung der Urkunden von 1343 geführt. Der Hauptzweck dieses Aufsatzes ist daher, die herrschende Auffassung der Prokuratorien von 1343 auf Grund von bisher noch unveröffentlichten Urkunden zu revidieren. Die Ergebnisse, zu denen ich gekommen bin, haben mich veranlaßt, gegen einige der Behauptungen Bocks über die Prokuratorien von 1336 Bedenken zu äußern. Doch schien es mir wünschenswert, einleitend einige Bemerkungen über die rechtliche Bedeutung der Prokuratorien überhaupt voranzuschicken.

I.

Der Gebrauch von Prokuratoren als Prozeßbevollmächtigten ging vom zivilen in das kanonische Recht über, und das 13. Jh., welches die auswärtige Politik fast allgemein als Beanspruchung oder Verteidigung von legalen Rechten auffaßte, dehnte die Verwendung von Prokuratoren auch auf das Gebiet der internationalen Beziehungen aus²⁾. Im 14. Jh. wurde der diplomatische Brauch üblich, einem Verhandlungsbevollmächtigten ein in ganz allgemeinen Ausdrücken gehaltenes Prokuratorium für den Zweck seiner Sendung mitzugeben. Eine solche Urkunde umschrieb formell den Umfang der Vollmacht des Prokurators. Wenn seine Aufgabe war, Frieden oder einen Waffenstillstand oder eine Heirat oder ein Bündnis zu schließen, so ver-

¹⁾ Über die päpstliche Anwendung der inquisitorischen Prozedur zu politischen Zwecken vgl. ferner Bock, Studien zum politischen Inquisitionsprozeß Johanns XXII., QFIAB. 26 (1936) 21ff. und Derselbe, Der Este-Prozeß von 1321, Archivum Fratrum Praedicatorum 7 (1937) 41.

²⁾ Ein interessanter Unterschied zwischen einem Prokurator und einem gewöhnlichen Gesandten wird zum Ausdruck gebracht von Gondissalvus de Villadiego, Tractatus de legato, pars III quaestio I, 19 (Hrabar, De legatis et legationibus tractatus varii, 1905): *Colliguntur aliquae differentiae inter nuncium et procuratorem. Et inter caeteras est illa, quod in actu gerendo procurator concipit verba in personam suam, nominando dominum, non sic autem in nuncio, qui concipit verba in personam domini et est ut picca et organum, loquitur enim per se et non a se.*